

# **Richtlinien zur kommunalen Kulturförderung in der Stadt Nordhorn**

Der Rat der Stadt Nordhorn hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 die Richtlinien zur kommunalen Kulturförderung wie folgt geändert:

## **1. Sinn und Zweck**

**1.1** Durch eine kommunale Kulturförderung soll in der Stadt Nordhorn ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den städtischen Veranstaltungen und Maßnahmen die Vereine, kulturellen Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/innen mit eigenen Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekten zur gewünschten Vielfalt und Farbigkeit des Kulturangebotes beitragen. Ziel ist die Schaffung einer lebendigen, vielseitigen, abwechslungsreichen und kreativen Stadtkultur.

**1.2** Bei der kommunalen Kulturförderung finden dabei insbesondere solche kulturellen Angebote Berücksichtigung, die

- Einwohner zum eigenen Mitmachen anregen,
- neue Erlebnisorte der Kultur ausfindig machen (Plätze, Straßen, Wohnviertel etc.),
- die kulturellen Beziehungen zwischen den Partnerstädten und der niederländischen Grenzgemeinde Denekamp fördern,
- einkommensschwache Schichten ansprechen,
- sich um kulturelle Verständigung mit den ausländischen Bevölkerungsgruppen bemühen,
- einen Beitrag zur Verständigung von Alt und Jung leisten,
- sich um ältere Menschen bemühen,
- die Frauenkultur fördern,
- die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten der Menschen in ihrem kulturellen Zusammenhang) als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur (künstlerisch, historisch etc.) verdeutlichen,
- sich auf der künstlerischen Ebene mit der Überlebensfrage unserer Zeit auseinandersetzen (Frieden, Arbeit, Umweltschutz)

**1.3** Nicht berücksichtigt werden

- CD-Produktionen
- Buchprojekte (außer Heimatchroniken)
- Projekte mit rein politischem Hintergrund
- Karnevalsprojekte
- vereinsinterne und gruppeninterne Feste
- Brauchtumsfeste (z. B. Schützenfest, Kloatscheeten usw.)
- Projekte zur Erwachsenenbildung
- rein kirchliche Veranstaltungen (kirchliche Veranstaltungen ohne Beteiligung Dritter)

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.1** Die Veranstaltung, das Projekt oder die Maßnahme muss in der Stadt Nordhorn öffentlich durchgeführt werden.

**2.2** Die Veranstaltung, das Projekt bzw. Maßnahme muss in besonderer Weise den unter "Sinn und Zweck kommunaler Kulturförderung" angeführten Kriterien entsprechen.

**2.3** Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.

**2.4** Ab dem Eingang des Antrages beim Kulturamt kann der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Projekt Maßnahmen beginnen, die ihn zu Zahlungen oder bestimmten Leistungen verpflichten. Einer besonderen Genehmigung durch das Kulturamt bedarf es nicht. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung wird durch dieses Verfahren jedoch nicht begründet.

**2.5** Die Gewährung einer Förderung durch andere Ämter/Abteilungen der Stadt Nordhorn schließt die Gewährung einer Förderung im Rahmen der kommunalen Kulturförderung für den gleichen Zweck aus.

### **3. Antragsverfahren**

**3.1** Eine Förderung wird nur auf Antrag unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf kommunale Kulturförderung“ (erhältlich beim Kulturamt der Stadt Nordhorn) gewährt. Anträge sind schriftlich bis spätestens 01. November für Projekte des Folgejahres beim Kulturamt einzureichen. Das Kulturamt leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

**3.2** Bei Antragstellung hat der Zuschussempfänger die Kenntnis dieser Richtlinie zu bestätigen und ihre Verbindlichkeit schriftlich anzuerkennen.

### **4. Art und Umfang der Förderung**

**4.1** Die Förderung darf nur zur Erfüllung des im Förderungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuweisungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Förderungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

**4.2** Zuwendungsfähig sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, wie

- Honorare für z. B. Künstler oder Referenten, die eigens für die Maßnahme beschäftigt werden.
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Material
- Transportkosten
- Betriebskosten
- Werbungsausgaben

**4.3** Nicht zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben für Personen, die bei der Einrichtung, Gruppe, Institution usw. fest beschäftigt sind.
- Repräsentationsausgaben (z. B. Geschenke, Essenseinladungen bzw. Aufwendungen für Speisen und Getränke)
- Eigenleistungen
- Ausgaben ohne Belege

**4.4** Zuwendungen werden ausschließlich als **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt – maximal beschränkt sich die Fehlbedarfsfinanzierung auf 1/3 der Ausgaben, höchstens jedoch auf 1.500 €.

**4.5** Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

**4.6** Eine Vergabe der Zuschüsse ist erst nach Wirksamkeit der Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr möglich.

**4.7** Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, auch nicht auf Grund von Zuschüssen aus der Vergangenheit.

## **5. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Förderung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

## **6. Mitteilungspflichten des Förderungsempfängers**

**6.1** Der Förderungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen, wenn sich nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans eine Änderung der Finanzierung ergibt (Mehrausgaben, Minderausgaben, Spenden, etc.).

**6.2** Der Förderungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder entfällt.

**6.3** Kommt der Zuwendungsempfänger der Mitteilungspflicht nicht nach, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendungszusage zurückzuziehen.

## **7. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

**7.1** Die Zahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und der Einreichung des Verwendungsnachweises.

**7.2** Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind Originalbelege/Rechnungen beizufügen.

**7.3** Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und alle Ausgaben enthalten.

**7.4** Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

## **8. Erstattung der Förderung**

Die Förderung ist vom Förderungsempfänger zu erstatten, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

## **9. Zuständigkeit**

Es wird eine Projektgruppe aus je einer Person pro Fraktion und der Fachbereichsleitung gebildet. Die Projektgruppe entscheidet bis zum 30. November eines jeden Jahres über die Anträge für das Folgejahr.

## **10. Bewilligung**

**10.1** Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

**10.2** Der Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie der Stadt Nordhorn zur kommunalen Kulturförderung tritt am 01. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung in der Stadt Nordhorn vom 01.02.2001 außer Kraft.